

Eingang	11.02.2022
Registratur	21-07/606
Protokoll-Nr.	
Präsident	
Aa 3	
Aa 2	
Kant.	
Alpwirtschaft	Gb Paant <input checked="" type="checkbox"/>
Verträge	
Kanzlei	Bürgerrecht

A-Post Plus
ebs Energie AG
Riedstrasse 17
Postfach 144
6431 Schwyz

Altdorf, 3. Februar 2022 sor-mfe/AfU26

Konzessionserneuerung Muota Kraftwerke

2. Beurteilung UVB: Hauptuntersuchung 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe Stellungnahme Kanton Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 hat die Korporation Uri das Amt für Umweltschutz (AfU) um Stellungnahme zur Neueinreichung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) ersucht.

1. Ausgangslage

Der Kanton Uri hat den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe mit Schreiben vom 9. August 2017 bereits einmal beurteilt. Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 hat das AfU zudem den Ergänzungsbericht vom 31. Januar 2019 (Berücksichtigung der Anträge Kanton Uri) beurteilt.

Mit der zwischenzeitlichen Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Art. 58a Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80) ist bei Konzessionserneuerungen ein anderer Ausgangszustand im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Art. 10b Abs. 2 Bst. A, Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) anzuwenden. Demnach müssen deutlich weniger Aufwertungs- und Ersatzmassnahmen (AEM) für eine ausgeglichene UVB-Öko-Bilanz umgesetzt werden. Daher hat die ebs Energie AG das angepasste Projekt vom 22. Oktober 2021 bis am 22. November 2021 öffentlich aufgelegt. In den nun vorliegenden Projektunterlagen sind für den Kanton Uri im Wesentlichen folgende Änderungen enthalten: (1) materielle Anpassung der Ersatzmassnahmen, (2) Einarbeitung des Ergänzungsberichts in die vorliegenden Unterlagen.

Für den Kanton Uri sind nur die Teilprojekt 2 «Ruosalp» und 3 «Hüribach» relevant.

Als zuständige Umweltfachstelle haben wir die Beurteilung des neu eingereichten UVB 1. Stufe vorgenommen.

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf folgende Unterlagen ab:

- Konzessionsprojekt (Teilprojekte 2 KW Ruosalp und 3 KW Hüribach, vom Juni 2021);
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe, Teilprojekt 2 Ruosalp und Teilprojekt 3 Hüribach, vom 30. Juni 2021;
- Restwasserbericht vom 31. Juli 2021 mit folgenden Fachberichten: Hydrologie, Gewässerökologie, Schutz- und Nutzungsplanung sowie landschaftliche Beurteilung vom 30. Juni 2021, Wirtschaftlichkeit vom 30. Juni 2021);
- Mitberichte der involvierten kantonalen Fachstellen.

Wir stellen Ihnen die vorliegende Stellungnahme zu. Diese gilt inhaltlich soweit, wie sie den Kanton Uri betrifft. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Neueinreichung des UVB 1. Stufe ist darin noch nicht enthalten. Diese wird durch das Amt für Gewässer Schwyz zu gegebener Zeit für die beiden betroffenen Kantone koordiniert eingeholt.

Mit Schreiben vom 23. September 2011 haben wir Ihnen im Rahmen der UVB Voruntersuchung die Genehmigung des Pflichtenhefts für die 1. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung bei Berücksichtigung unserer formulierten Anträge erteilt.

2. Ausgangslage

Die ebs Energie AG plant, die bestehenden Kraftwerksanlagen im Muotatal baulich und maschinell derart anzupassen oder zu erweitern, dass sie wiederum für eine neue Konzessionsdauer den Anforderungen bezüglich Energieversorgung, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit entsprechen.

Von den Muota Kraftwerken betroffen sind Gebiete beziehungsweise Gewässer sowohl im Kanton Schwyz wie auch im Kanton Uri. Von den vier Teilprojekten betreffen die Teilprojekte 2 Ruosalp und 3 Hüribach auch Urner Hoheitsgebiet.

Aufgrund der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) handelt es sich dabei um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

3. Massgebliches Verfahren und Koordinationspflicht

Für UVP-pflichtige Verfahren kommt die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) zur Anwendung. Artikel 5 Absatz 2 UVPV erklärt, dass das für die Prüfung massgebliche Verfahren im

Anhang der UVPV bestimmt wird. Nach Anhang Ziffer 21.3 ist ein zweistufiges UVP-Verfahren erforderlich. Für die 1. Stufe der UVP ist das Konzessionsverfahren nach Artikel 38 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) massgebend. Das massgebliche Verfahren für die 2. Stufe der UVP wird durch das kantonale Recht bestimmt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist anzuhören. Nach Anhang Ziffer 21.3 des kantonalen Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPR; RB 40.7017) ist nach Durchführung des Konzessionsverfahrens das Baubewilligungsverfahren nach Artikel 102 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (RB 40.1111) anzuwenden.

Für das zweistufige UVP-Verfahren sind folgende Schritte vorgesehen:

- 1. Stufe der Hauptuntersuchung, die das Konzessionsprojekt behandelt und das Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP beinhaltet;
- 2. Stufe der Hauptuntersuchung, die das Bauprojekt behandelt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPR) ist das AfU Uri als kantonale Umweltschutzfachstelle zuständig für die Gesamtbeurteilung des UVB. Nach Artikel 6 UVPV ist die UVP bei jedem Verfahrensschritt so weit durchzuführen, dass die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt für den jeweiligen Entscheid bekannt sein müssen.

Nach Artikel 29 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) benötigen Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung eine Bewilligung. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat der Gesuchsteller der Behörde einen so genannten Restwasserbericht zu unterbreiten. Gemäss Artikel 35 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist der Restwasserbericht Teil des UVB.

Nach Artikel 32 Buchstabe c GSchG können die Kantone im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) die Mindestrestwassermengen für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet tiefer ansetzen, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet. Die SNP bedarf der Genehmigung des Bundesrats.

4. Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)

Der Kanton Uri hat am 13. März 2013 das SNEE verabschiedet. In diesem Konzept wird im Bereich der Wasserkraftnutzung festgelegt, welche Fliessgewässer, die heute im Kanton Uri noch nicht genutzt sind, auch zukünftig in ihrem natürlichen Zustand belassen bleiben (Nutzungsverzicht). Das SNEE dient dazu, ausgewogene Lösungen zwischen den sich teilweise konkurrenzierenden öffentlichen Interessen der Förderung von erneuerbaren Energien, des Schutzes unberührter Gewässer, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Grund- und Trinkwasserschutzes zu finden.

Im SNEE sind neben weiteren Nutzungsgewässern auch der Chinzerbach (im Kanton Schwyz auch Wängibach oder Hüribach genannt) und der Ruosalperbach als nutzbar mit erhöhten Anforderungen

ausgewiesen. Die Nutzung der übrigen Gewässer der bestehenden Kraftwerke hat sich nach den gesetzlichen Grundanforderungen zu richten. Beim SNEE handelt es sich nicht um eine Schutz- und Nutzungsplanung nach Artikel 32 Buchstabe b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20). Die rechtlich, fachlich und methodisch begründeten minimalen Dotierwassermengen dürfen folglich keinesfalls unterschritten werden. Im Gegenzug werden gemäss Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord die entsprechenden Schutzgewässer der Nutzung entzogen.

Die nachfolgende Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung basiert auf der Grundlage, dass das SNEE umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord am 15. Oktober 2020 in Kraft gesetzt wurde.

5. Grobbeurteilung

Mit dem Verzicht auf die Neunutzung des Chinzerbachs (Fassung Wängibach / Speicher Wängi) im KW Lipplisbüel und dem Verzicht auf die Erweiterung des Speichers Waldiegggen ist der Kanton Uri nicht mehr übermässig durch das Kraftwerksprojekt betroffen. Die ausgeglichene Umweltbilanz beziehungsweise insbesondere die notwendigen aquatischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind deshalb nicht mehr zwingend auf dem Gebiet des Kantons Uri zu erbringen.

Der Chinzerbach / Wängibach wird durch die Nichtrealisierung der Fassung Wängibach (KW Lipplis) als Verzichtsgewässer im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung nach Gewässerschutzgesetz (SNP) eingesetzt. Damit kann auch auf dem Gebiet des Kantons Uri eine ausgewogene Gesamtbilanz (Energiewirtschaft, Umwelt, Landschaft) erreicht werden.

Sofern wir im Folgenden nichts Anderes beantragen, sind die im Konzessionserneuerungsdossier (inkl. Umweltverträglichkeitsberichte, Hauptuntersuchung 1. Stufe [UVB 1. Stufe]) Teilprojekt 2 Ruosalp und Teilprojekt 3 Hüribach vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen (Art. 10c Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes [USG]; SR 814.01).

6. Gewässerschutz

6.1 Entwässerung

Aus Sicht Entwässerung sind zur UVB-Hauptuntersuchung 1. Stufe keine Bemerkungen anzubringen. Das Pflichtenheft für die 2. Stufe ist zweckmässig und stufengerecht.

6.2 Grundwasser und Quellen

Die Abklärungen betreffend Grundwasser und Quellen sind zweckmässig und stufengerecht durchgeführt worden. Da die besonders betroffenen Quellen auf dem Gebiet des Kantons Schwyz liegen, sind

die Grundanforderungen (Referenzzustand, Einbezug der Quelleigentümer, Notwasser- und Ersatzwasserkonzept, Beweissicherung) durch die zuständige Behörde des Kantons Schwyz festzulegen. Das AfU Uri wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung die für den Betrieb und Bau der Kraftwerksanlagen massgebenden Schutzmassnahmen auf dem Gebiet des Kantons Uri (Restwasser, Begleitung durch Hydrogeologen, Massnahmenkonzept Grundwasserschutz) festlegen.

6.3 Restwasser und Oberflächengewässer

Die hydrologischen Grundlagen werden nachvollziehbar aufgezeigt. Im Rahmen des Restwasserberichts werden die gewässerökologisch erforderlichen Restwassermengen an den Untersuchungsstellen unter Berücksichtigung der Abflussverhältnisse im Zwischeneinzugsgebiet auf die Dotierwassermengen an den Fassungsstandorten umgelegt. Die Grundlagen für die Festlegung der Restwassermengen sind vorhanden und ausreichend.

Mit dem saisonal ausgebildeten Dotierregimes erfüllen die vorgeschlagenen Restwassermengen die gesetzlichen Anforderungen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Schutz nicht genutzten Gewässerstrecke gemäss SNP in der Konzession verbindlich festgelegt wird.

Antrag 1

Der Schutz der von der Nutzung ausgenommenen Gewässerabschnitten gemäss SNP ist in der Konzession rechtlich zu sichern.

Die abschliessende Festlegung der Restwassermengen an den Fassungen auf Urner Kantonsgebiet (Ruosalperbach, Nebenfassungen NF2 und NF3 und Gwalpetenbach sowie Hüribach Grund, Rupsack und Flöschen) erfolgt im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung durch das AfU Uri.

Weitere Gewässerschutzbestimmungen betreffen insbesondere die für die Betriebsphase relevanten Spül- und Betriebsregimes. Für den Kanton Uri ist dabei grundsätzlich eine ordentliche Spülzeit von Ende April bis Anfang Oktober zu berücksichtigen. Für die Festlegung der Spülregimes sind in Absprache mit dem AfU Uri begleitete Spülversuche durchzuführen. Die Abklärungen zur Festlegung des Spül- und Betriebsregimes werden im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung der UVB 1. Stufe verfügt.

7. Immissionsschutz

Die Ausführungen in der 1. Stufe UVB sind aus Sicht Immissionsschutz ausführlich, komplett und korrekt vorgenommen worden. Verschiedene Konzepte, Datenblätter und die konkreten Umweltschutzmassnahmen werden im Rahmen der 2. Stufe UVB erstellt. Teilweise wurden bereits konkrete Umweltschutzmassnahmen aufgezeigt. Diese werden in der 2. Stufe UVB überprüft, präzisiert und bei Bedarf allenfalls ergänzt.

Wir stimmen den Ausführungen des UVB 1. Stufe zu und sind mit dem Vorgehen für die 2. Stufe UVB einverstanden.

8. Umweltgefährdende Organismen

Die Erläuterungen zu den umweltgefährdenden Organismen sind vollständig und stufengerecht vorgenommen worden.

9. Wald

Das Teilprojekt 2 Ruosalp sieht keine Beanspruchung von Waldareal auf Urner Kantonsgebiet vor. Das Teilprojekt 3 Hüribach sieht den Neubau der Fassung Grund vor. Für diesen Neubau sind voraussichtlich Rodungen nötig. Die Hauptuntersuchung 1. Stufe und die im Pflichtenheft UVB 2. Stufe aufgeführten Massnahmen sind stufengerecht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die geplante Ablagerungsfläche «Alt Stäfel» unmittelbar ans Waldareal grenzt. Bei der weiterführenden Planung muss berücksichtigt werden, dass eine Ablagerung von Aushubmaterial innerhalb des Waldareals nicht gestattet ist.

10. Wildtiere

Mit dem Ausbau des Kraftwerks sind auf Urner Kantonsgebiet verschiedene Massnahmen vorgesehen, die die Wildtiere temporär stören. Diese Störungen sind jedoch sehr lokal und stellen dank genügend Ausweichmöglichkeiten kein Problem dar.

11. Natur- und Heimatschutz

Natur- und Landschaftsschutz

Mit dem Verzicht auf den Speichersee Wängi und den Ausbau Waldieggen ist der Kanton Uri wenig betroffen von der Konzessionserneuerung.

Wohl sind auf dem Gebiet des Kantons Uri keine ausgewiesenen Schutzgebiete und -objekte tangiert, gemäss den floristischen Erhebungen sind aber schutzwürdige Lebensraumtypen betroffen. Diese gilt es grundsätzlich zu erhalten, bei Beeinträchtigung gleichwertig zu ersetzen.

Im Bericht zu den Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung von terrestrischen und aquatischen Lebensräumen wird eine Vielzahl von möglichen Massnahmen aufgezeigt. Damit diese auch effektiv umgesetzt werden können, sind sie vor Baubeginn verbindlich festzulegen und mit den betroffenen

Grundeigentümern schriftlich zu vereinbaren. Ebenso ist der zukünftige Unterhalt (inkl. Finanzierung) zu regeln.

Das Amt für Raumentwicklung begrüsst bezüglich dieser Massnahme insbesondere die terrestrischen Massnahmen im Gebiet Waldi (Objektnummer 1), die überkantonale Auswirkungen hat. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass Massnahmen zur Pflege von ausgewiesenen Naturschutzgebieten nicht als Ersatzmassnahmen angerechnet werden können.

Antrag 2

Die definitiven terrestrischen und semi-aquatischen Ersatzmassnahmen sind vor Baubeginn mit den zuständigen kantonalen Fachstellen für Natur- und Heimatschutz verbindlich festzulegen und mit den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist auch dem terrestrischen Artenschutz in genügendem Mass Rechnung zu tragen.

Antrag 3

Der zukünftige Unterhalt dieser Ersatzmassnahmen inkl. Finanzierung ist vor Baubeginn verbindlich zu regeln.

Antrag 4

Die Umsetzung der Ersatzmassnahmen ist durch die involvierten kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz zu begleiten.

Antrag 5

Die Umsetzung der Teilprojekte ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.

12. Landwirtschaft

Auf Urner Kantonsgebiet befinden sich Fassungsanlagen, erdverlegte Leitungen und Ablagerungsflächen für vor Ort anfallendes Aushubmaterial. Diese Bauwerke befinden sich mehrheitlich auf bewirtschafteten Alpflächen der Korporation Uri.

Durch die Bautätigkeit werden die Alpbetreiber Einschränkungen in Kauf nehmen müssen. Entsprechend ist es wichtig, die geplanten Arbeiten frühzeitig mit den Alpbewirtschaftern abzusprechen, damit die Belastungen soweit möglich im erträglichen Rahmen bleiben. Die Nutzung der Alperschliessungen während der Bautätigkeit ist mit den Betreibern dieser Erschliessungen abzusprechen. Dasselbe gilt auch für weitere Einschränkungen und Mehraufwände sowie die erforderlichen Abgeltungen (z. B. zusätzliche Zäune, Nutzungseinschränkungen während und nach dem Bau) für Alpbetreiber.

Antrag 6

Koordination der Bautätigkeit mit den Alpbetreibern und Abgeltung der Einschränkungen.

Für die Bautätigkeit und für dauerhafte Ablagerungsflächen für Aushubmaterial wird alpwirtschaftlich genutztes Gebiet benötigt. Die zu rekultivierenden Flächen sind fach- und standortgerecht wieder instand zu stellen und so auszugestalten, dass diese alpwirtschaftlich genutzt werden können.

Antrag 7

Die Rekultivierungsmassnahmen sind fachlich zu begleiten.

13. Energie

Aus energetischer Sicht ist das Gesamtprojekt eine absolut sinnvolle Optimierung der Muota Kraftwerke. Das Projekt entspricht vollumfänglich der Energiestrategie 2050 des Bunds. Die Erhöhung des Stauvolumens und der Ausbauwassermengen hilft flexibler zu produzieren. Das Zusammenspiel von verschiedenen erneuerbaren Stromproduktionsanlagen wird dadurch verbessert und die Versorgungssicherheit erhöht.

14. Zusammenfassende Beurteilung

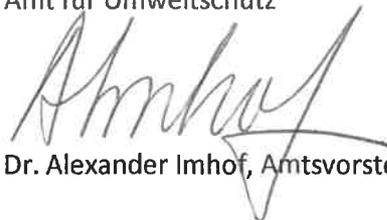
Mit den Ergänzungen nach den formulierten Anträgen 1 bis 6 können wir unter Vorbehalt von zusätzlichen Anträgen des BAFU der Hauptuntersuchung 1. Stufe sowie dem Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung der Teilprojekte 2 zustimmen.

15. Gebühren

Für die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts durch das AfU Uri wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 1'500.-- erhoben.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltschutz



Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Rechnung

Kopie an:

- **Korporation Uri**, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
- Amt für Gewässer Schwyz, Herr Sandro Betschart, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Energie
- Amt für Tiefbau, Abt. Wasserbau Uri
- Amt für Landwirtschaft Uri
- Amt für Raumentwicklung Uri
- Intern: Abteilung Gewässerschutz, Abteilung Immissionsschutz